

7. Erweiterte Armenpflege.

(Zieht Anstaltsfürsorge für bezirks hilfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde gemäß § 6 der preuß. Ausführungsverordnung vom 17. 4. 1924 [preuß. Gesetzamml. Seite 210]*)

1. Allgemeines.

6. 6. 1870

30. 5. 1908

Am 1. 4. 1924 ist unter Aufhebung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. 3. 1871 und des preuß. Ausführungsgesetzes vom 11. 7. 1891 die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom

13. 2. 1924 (Reichsgesetzbl. Teil I Seite 100) bezw. die preußische Ausführungsverordnung vom 17. 4. 1924 (preuß. Gesetzamml. Seite 210) in Kraft getreten. Durch diese beiden Verordnungen ist die Regelung der Fürsorge für anstaltspflege- und hilfsbedürftige Geisteskranke usw. zusammengefaßt und dahin erweitert, daß bei Minderjährigen die Fürsorge auch die Erziehung und die Erwerbsbefähigung umfaßt (vergl. § 6 der Ausführungsverordnung). Hierdurch ist die in der Rheinprovinz seither reglementsmäßig bereits freiwillig ausgeübte und daher keinen Mehraufwand verursachende Anstaltsfürsorge für jugendliche Schwachsinnige und Epileptiker zwecks Bildungsversuches und zur Berufsausbildung zu einer gesetzlichen Verpflichtung geworden.

Im übrigen besteht die Aenderung gegenüber den früheren gesetzlichen Bestimmungen im wesentlichen darin, daß an Stelle des Unterstützungswohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt getreten ist. Zahlungspflichtig für die Spezial-(Individual-)kosten ist derjenige Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bezirksfürsorgeverbände sind die Stadt- und Landkreise. Träger der Kostenersatzpflicht ist nach § 6 Abs. 2 der Ausführungsverordnung dem Landesfürsorgeverband gegenüber allein der Bezirksfürsorgeverband (früher der Ortsarmenverband, dem in Landkreisen der Kreis zwei Drittel der reglementsmäßig festgesetzten und ministeriell genehmigten Kosten zu erstatten hatte). Die Anforderung und Erstattung der Spezialkosten erfolgte aber mit Genehmigung des Oberpräsidenten stets durch den Kreis). Das Zahlungsverhältnis für den Landesfürsorgeverband ist nach § 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung im wesentlichen unverändert geblieben.

Die Beaufsichtigung der Anstalten erfolgte in derselben Weise wie im Vorjahre.

Neben der staatlichen Oberaufsicht wurden seitens der hiesigen Zentralstelle sowohl die eigenen Anstalten, als auch die vom Rb. L. F. B. benutzten Privatanstalten in medizinisch-technischer Beziehung durch unvermutete Besichtigungen kontrolliert, und zwar die privaten Anstalten für jugendliche Schwachsinnige und Epileptiker außerdem noch in pädagogischer und schultechnischer Hinsicht durch den sachverständigen Berater in Idiotenangelegenheiten. Dabei wurden etwaige Beanstandungen möglichst an Ort und Stelle unter Hinzuziehung des leitenden Arztes erörtert und wegen Abstellung das Erforderliche veranlaßt.

Auch im Berichtsjahre wurden, wie seither, die Anstaltsvorstände durch Rundschreiben ersucht, die Frage der Anstaltspflegebedürftigkeit der Pflinglinge des Rheinischen Landesfürsorgeverbandes eingehend nachzuprüfen, und zwar im Hinblick auf den außergewöhnlich starken Zugang unter strengerer Auslegung des Begriffes der Anstaltspflegebedürftigkeit, und gleichzeitig angewiesen, bei den ärztlicherseits nicht unbedingt als anstaltspflegebedürftig Erkannten unter Inanspruchnahme der Städtischen bezw. Kreiswohlfahrtsämter (Kreisfürsorgerin) einen Entlassungsversuch zu machen. Nach dem bisherigen Ergebnisse hatte dieser Versuch in nur verhältnismäßig wenigen Fällen Erfolg, da er meist an der Unmöglichkeit scheiterte, den betreffenden Kranken ein geeignetes Unterkommen zu beschaffen, oder weil der Krankheitszustand erneut Anstaltspflege erforderlich machte.

Es wurden drei Prozesse geführt, die zugunsten des Rhein. Landesfürsorgeverbandes entschieden wurden. Darunter wurde in einem Falle vom Bundesamt für das Heimatwesen dahin erkannt, daß die Unterbringung vorwiegend im Interesse der öffentlichen Sicherheit erfolgt sei und daher kein Armenpflegefall vorliege. Die darauf bei der zuständigen Polizeibehörde angeforderten Pflegekosten sind von dieser gezahlt worden.

Infolge des bereits erwähnten außerordentlich starken Zuges von Kranken und der ab 1. 10. 1924 in den Privatanstalten und ab 1. 1. 1925 in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten eingetretenen Erhöhung der Pflegesätze hat sich der Provinzialzuschuß auf 1 747 208,82 Mark erhöht (Ansatz im Haushalt 1924: 1 504 000 Mark). Die Steigerung ist ferner darauf zurückzuführen, daß die reglementsmäßig von den Bezirksfürsorgeverbänden zu erstattenden Spezialkosten erst vom 1. 1. 1925 ab erhöht worden sind.

* Die Krüppelfürsorge ist in einem besonderen Abschnitt behandelt.

Mit dem in Vorbereitung befindlichen Erlaß eines neuen Reglements (vergl. § 8 der Ausführungsverordnung) ist gewartet worden, um erst die nötigen Erfahrungen auf diesem Gebiete zu sammeln.

Die Beschaffung weiterer Unterbringungsmöglichkeiten stellt sich immer mehr als ein dringendes Bedürfnis heraus. Es sind daher einstweilen bis zur Regelung durch den 69. Provinziallandtag — vergl. besondere Vorlage — einzelnen größeren Privatanstalten zwecks Errichtung von Erweiterungsbauten Pflegekostenzuschüsse für einen längeren Zeitraum vorbehaltlich späterer Verrechnung gegeben worden.

2. Statistik.

Der Gesamtbestand der am 1. 4. 1925 auf Grund der obenbezeichneten preussischen Ausführungsverordnung in Anstaltspflege untergebrachten Hilfsbedürftigen aller Kategorien betrug **11 377**, und zwar:

	Geistesranke,	Erwachsene Idioten,	Idioten Kinder,	Erwachs. Epileptiker,	Epilept. Kinder
	6788	2177	1006	995	155
1. 4. 1924 =	6354	2009	891	878	182
	+ 434	+ 168	+ 115	+ 117	- 27
		Taubstumme,	Blinde,		
		29	227 =	Summe 11 377	
1. 4. 1924 =		30	182 =	Summe 10 526	
		- 1	+ 45		

Der Mehrbestand gegen 1924 beläuft sich demnach auf **851** = 7,48% (gegen rund 5% im Vorjahre). — Wegen der Trennung der Kranken nach Geschlecht vergl. die Uebersicht in dem Abschnitt — Provinzialheil- und Pflegeanstalten. — Die Zahl der im Berichtsjahre überhaupt verpflegten Kranken (also einschließlich der Abgänge) beläuft sich auf **13 632**, und zwar entfallen hiervon auf:

Geistesranke,	Erwachs. Idioten,	Idioten Kinder,	Erwachs. Epileptiker,	Epilept. Kinder
8560	2207	1256	1120	200

Taubstumme, Blinde = 13632 gegen 12828 im Vorjahre also mehr **804** = **rund 6%** (gegen 5,6% im Vorjahr).

Die Zahl der Todesfälle betrug 900 = 6,6% (gegen 8,8% im Vorjahre).

Ueber die Krankenbewegung, die in Anbetracht der zeitweise herrschenden Ueberbelegung in einzelnen Anstalten sehr rege war, gibt die nachstehende Uebersicht Aufschluß. Aus ihr ist auch die Verteilung der Kranken auf die einzelnen Anstalten ersichtlich.

Konfession	Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Es wurden verpflegt							Überführung		
			Jahre	Ibdioten		Epileptische		Zahlsumme	Blinde	Jahre	Ibdioten	
				Erkrankte	Männer	Erkrankte	Starker				Erkrankte	Blinder
	46	In sonstigen Anstalten (Landskrankenhäusern)	80	67	20	8	—	72	39	12	11	16
		In Privatanstalten	3121	2342	1310	700	203	34	224	60	196	54
		Hierzu: In Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	6123	74	—	448	—	1	32	624	13	—
		Summe	9244	2416	1310	1148	203	35	256	684	209	54
		Die in andere Anstalten übergeführten Kranken sind, um die Zahl der wirklich Verpflegten bei jeder Anstalt feststellen zu können, sowohl bei derjenigen Anstalt, aus welcher, wie auch bei derjenigen, in welche die Überführung stattgefunden hat, aufgeführt, deshalb doppelt gezählt und einmal abgezogen	684	209	54	28	3	—	2			
		Wurden wurden verpflegt	8560	2207	1256	1120	200	35	254			
		Wegang durch Entlassung und Tod			13 632	2 255						
		Reist Bestand am 1. April 1925			11 377							
		Der Bestand am 1. April 1924 betrug	6354	2009	891	878	182	30	182			
		Zugang für 1924	2206	198	365	242	18	5	72			
		Wegang für 1924			3 106	2 255						
					+ 851							

3. Art der Unterbringung.

Die Unterbringung der Kranken in den vorbezeichneten Anstalten erfolgte, wie in den Vorjahren, unter Berücksichtigung der Art und des Grades der Krankheit, der Konfession, des Alters und der sonstigen persönlichen Verhältnisse und Wünsche des Kranken und seiner Angehörigen.

- a) Die Aufnahme von **Geisteskranken** regelt sich nach §§ 4, 5 und 6 des Reglements vom 7. Februar 1888/13. März 1907 und der hierzu erlassenen Abänderungen.
- b) Zur Aufnahme von **Epileptischen** beiderlei Geschlechts ohne Rücksicht auf ihre Konfession dient vom 1. Juli 1905 ab die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln unter Ausschluß der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, welche, soweit sie katholisch sind, vorwiegend dem Franz-Sales-Hause in Offen-Eutrop und, soweit sie evangelisch sind, nach wie vor der Anstalt für Epileptische in Bethel bei Bielefeld überwiesen werden.
Zur Unterbringung von Epileptischen dienen u. a. ferner vorwiegend das St. Josefsheim in Waldniel (Niederheim) für männliche Kranke katholischer Konfession und die Anstalten für katholische weibliche Epileptische in Düsseldorf-Unterrath und die Zweiganstalt in Immerath bei Erkelenz sowie das St. Valentins-Haus in Niedrich im Rheingau (ebenfalls für katholische weibliche Kranke).
In der Anstalt **Johannistal** finden indes in erster Linie die noch **geistig** oder doch geistig erst in mäßigem Grade geschwächten erwachsenen Epileptiker Aufnahme, während für die Aufnahme der **geisteskranken Epileptiker** nach Maßgabe des Reglements (vergl. Position a dieses Abschnitts) die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt ihres Aufnahmebezirks zuständig ist, aus der von Zeit zu Zeit geeignete Pfleglinge in die zu Zwecken des Armengesetzes benutzten Privatanstalten überführt werden.
- c) Die Unterbringung der **Schwachsinrigen und Ibdioten** erfolgte konfessionell getrennt in verschiedenen Privatanstalten. Maßgebend für die Auswahl derselben war die Beantwortung der

Konfession	Nummer	Abgang durch												Bestand					Laufende Nummer					
		In andere Anstalten		Entlassung					Tod					Bestand										
		Epileptische	Starker	Jahre	Erkrankte	Blinder	Erkrankte	Blinder	Jahre	Erkrankte	Blinder	Erkrankte	Blinder	Jahre	Erkrankte	Blinder	Erkrankte	Blinder						
				15	4	—	—	—	3	4	5	1	1	—	—	3	—	48	51	3	8	—	26	35
	14	3	—	168	43	94	29	13	3	24	202	79	62	34	10	3	1	2691	2118	1006	645	155	28	199
	14	—	—	904	2	—	75	—	—	—	498	—	9	—	—	—	—	4097	59	—	350	—	1	28
		28	3	—	1072	45	94	104	13	3	700	79	62	43	10	3	3	6788	2177	1006	995	155	29	227
	980			1355					900					11 377										
				2255												Der Bestand am 1. April 1924 betrug								
																		6354	2009	891	878	182	30	182
																		10 526						
																		+ 434 + 168 + 115 + 117 - 27 - 1 + 45						
																		+ 851						

Frage, ob der Kranke nach den eingeholten sachmännlichen Gutachten als bildungsfähig, erziehungsfähig oder weder bildungsfähig noch erziehungsfähig zu erachten war.

Die bildungs- und erziehungsfähigen **katholischen** Kinder wurden hauptsächlich dem Franz-Sales-Hause zu Offen-Eutrop bzw., soweit sie aus dem Süden der Provinz stammten, der Bildungs- und Pflegeanstalt St. Vincenzstift in Kulhausen bei Ahmannshausen überwiesen. Daneben wurde zur Unterbringung von katholischen bildungs- bzw. erziehungsfähigen schwachsinrigen **Mädchen** die Anstalt St. Bernardin in Hamb bei Capellen, Kreis Geldern, und für bildungsfähige Knaben das St. Josefsheim in Waldniel, Kreis Kempen, benutzt. Im übrigen standen im wesentlichen zur Unterbringung der katholischen Ibdioten die nachstehend aufgeführten Anstalten zur Verfügung, und zwar:

- 1. für die katholischen **männlichen** Schwachsinrigen das St. Josefs-Haus zu Gardt bei M. Gladbach, das St. Antonius-Haus in Ving a. Rh., das Krankenhaus Marienhilf zu Korsbach, Kreis Waldbröl, das St. Josefs-Haus zu Waldbreitbach, Kreis Neuwied, und die Charitasanstalt der Barmherzigen Brüder zu Montabaur im Westerwald;
- 2. für die katholischen **weiblichen** die Anstalt „Marienhilf“ zu Gangelt, Kreis Geilenkirchen, das St. Vincenz-Haus zu Schönedden, Kreis Prüm, das St. Vincenz-Haus zu Kerpen, Kreis Bergheim, das Herz-Jesu-Haus zu Rühe-Niederfell bei Lehmen (Wojel), das St. Valentins-Haus zu Niedrich im Rheingau, die St. Josefs-Anstalt in Düsseldorf-Unterrath und die Filiale Immerath bei Erkelenz.

Zur Unterbringung der **evangelischen** Schwachsinrigen und Ibdioten diente die Erziehungs- und Pflegeanstalt Hephata zu M. Gladbach und das zweite rheinische Diakonissen-Mutterhaus zu Kreuznach mit seinen Filialen zu Aebacherhütte und Niederreiderbacher Hof bei Fischbach a. d. Nahe sowie zu Hüttenberg-Zobernheim, und zwar die Anstalt Hephata zur Aufnahme von evangelischen Ibdioten männlichen Geschlechts und das zweite rheinische Diakonissen-Mutterhaus in Kreuznach zur Aufnahme von evangelischen Ibdioten weiblichen Geschlechts, ferner die Erziehungs- und Pflegeanstalt in Scheuern b. Rastau a. d. Lahn zur Aufnahme von evangelischen Ibdioten beiderlei Geschlechts.